



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

11. Dezember 2016

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

„Verschrottung der Steuerzahlkarten“

Im Gesetzesdekret, mit dem Equitalia abgeschafft wurde, ist auch die sogenannte „Verschrottung der Steuerzahlkarten“ in Bezug auf die Jahre 2015 und 2016 vorgesehen, die es den Personen, die dieses Verfahren innerhalb 31. März in Anspruch nehmen, ermöglicht, ihre Steuerschulden ohne Verwaltungsstrafen und Verzugszinsen zu zahlen, wobei die Vollstreckungsmaßnahmen zur Eintreibung ausgesetzt werden. Das haben wir Luigi (Name geändert) erklärt, der eine verwaltungsbehördliche Stilllegung seines PKWs befürchtete.

„Ich habe eine Steuerschuld gegenüber Equitalia Nord S.P.A.“, erklärte Luigi der Volksanwaltschaft, „und ich befürchte, dass Equitalia mein Auto verwaltungsbehördlich stilllegt. Für mich wäre das ein wahres Drama, denn ich brauche das Auto für meine Arbeit. Ich habe gelesen, dass man die Vollstreckungsmaßnahmen des Einhebungsbeauftragten blockieren kann, wenn man einen Antrag auf begünstigte Abfindung einreicht, die im Volksmund auch als „Verschrottung der Steuerzahlkarten“ bezeichnet wird. Wie funktioniert das?“

Die Volksanwaltschaft hat Luigi erklärt, dass mit Gesetzesdekret Nr. 193/2016 verfügt wurde, Equitalia ab Juli 2017 abzuschaffen und es durch eine Abteilung der Agentur für Einnahmen, die im gleichen Bereich tätig sein wird, zu ersetzen. Außerdem wurde eine begünstigte Abfindung der Steuerzahlkarten beschlossen, um somit die entsprechenden von Equitalia durchgeführten Bearbeitungsverfahren zu beschleunigen. Mit der Umwandlung dieses Dekrets in Begleitgesetz zum Haushaltsgesetz 2017 wurde der Bezugszeitraum ausgedehnt, der jetzt nicht nur die im Laufe des Jahres 2015 zugestellten, sondern auch die 2016 zugewiesenen Steuerzahlkarten betrifft.

Wer diese Maßnahme in Anspruch nimmt, darf den gesamten Steuerbetrag - auch in bis zu fünf Ratenzahlungen - ohne die geschuldeten Verwaltungsstrafen und Verzugszinsen zu zahlen. Außerdem darf der Einhebungsbeauftragte keine neuen Vollstreckungsmaßnahmen einleiten oder neue verwaltungsbehördliche Stilllegungen anmelden; davon ausgenommen sind die bereits vor dem Datum der Einreichung des Antrags eingeleiteten Eintreibungsverfahren. Die Verjährungs- und Verfallfristen für die Eintreibung der Steuerschulden, auf die sich der Antrag bezieht, werden ausgesetzt, laufen allerdings wieder, falls der Heilungsbetrag nicht entrichtet wird.

Wenn Luigi diese Maßnahme in Anspruch nehmen möchte, muss er jedoch darauf achten, dass der geschuldete Gesamtbetrag bzw. die einzelnen Raten pünktlich gezahlt werden, denn ansonsten werden die Heilung und das gesamte begünstigte Verfahren hinfällig: Die bereits entrichteten Beträge stellen dann lediglich „Anzahlungen“ der geschuldeten Summe dar und für den Restbetrag darf nicht einmal mehr die „Standard-Ratenzahlung“ der Steuerzahlkarten in Anspruch genommen werden. Die Volksanwaltschaft hat schließlich erklärt, dass man, wenn man diese begünstigte Abfindung in Anspruch nehmen möchte, den Antrag innerhalb 31. März 2017 über den auf der Website von Equitalia (www.gruppoequitalia.it/equitalia/opencms/it/modulistica/Definizione-agevolata/index.html). erhältlichem Vordruck einreichen muss. Equitalia wird daraufhin den Betrag der jeweiligen Raten mitteilen.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it



Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it